

15.08.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/114

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Produktplan der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026; Beteiligung der Ortsräte

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichen d	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	-							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	27.08.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	28.08.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	28.08.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	02.09.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	03.09.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	03.09.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	03.09.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	03.09.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	03.09.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	03.09.2025 -							

Ortsrat der Ortschaft Helstorf	10.09.2025 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	11.09.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat der Ortschaft ... nimmt die Ansätze für das Jahr 2026 zur Kenntnis, soweit der Ortschaftsbereich betroffen ist.

Anlass und Ziele

Beteiligung der einzelnen Ortsräte an der Aufstellung des Haushalts 2026.

Begründung

Die Ortsräte sind an der Aufstellung des Haushaltsplans zu beteiligen.

Die Darstellung der Haushaltspläne der Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt auf Produktebene. Entsprechend erfolgt die Planung der Mittel auf den einzelnen Produktkonten des Haushaltsplans. Die Einsicht in die einzelnen Produktkonten des Haushaltsplanentwurfs 2026 ist ab dem 21.08.2025 über die Homepage der Stadt (www.neustadt-a-rbge.de) unter den Menüpunkten: > Rathaus > Haushalt und Finanzen > Interaktiver Haushalt > Button unter dem Text „Interaktiver Haushalt“ möglich. Der Haushalt gliedert sich in insgesamt 21 Teilhaushalte. Zur Verbesserung der Lesbarkeit des Haushalts sowie zur Information sind den einzelnen Teilhaushalten Erläuterungen vorangestellt. Auch diese sind über den Interaktiven Haushalt abrufbar.

Die im Haushaltsplanentwurf 2026 geplanten Investitionsmaßnahmen sind dem Investitionsplan 2026 (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Die Mittel für die Förderung von Vereinen und Veranstaltungen im Rahmen der Volks- und Heimatpflege und Patenschaften sowie für die Repräsentation der Ortschaften sind nach dem bisher üblichen Verfahren berechnet worden. Die Höhe für die jeweilige Ortschaft ist der Übersicht Ortsratsmittel 2026“ (**Anlage 2**) zu entnehmen.

Grundsätzlich soll der Haushalt gemäß § 110 Absatz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in jedem Haushaltsjahr in der Planung und der Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, soweit die Aufwendungen die Erträge nicht übersteigen. Darüber hinaus kann der Haushaltsausgleich auch aufgrund der Haushaltsfiktion gemäß § 110 Absatz 5 NKomVG erreicht werden. Der Haushalt gilt danach als ausgeglichen, wenn der voraussichtliche Fehlbetrag der Ergebnisplanung mit den Überschussrücklagen (Jahresüberschüsse aus Vorjahren) verrechnet werden oder ein Ausgleich innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre erfolgen kann.

Die Haushaltssatzung 2026 (**Anlage 3**) weist einen Fehlbetrag in Höhe von rd. - 21,6 Mio. EUR aus. Grundsätzlich würde sich die Stadt Neustadt a. Rbge. aufgrund des geplanten Fehlbetrags 2026 in der Haushaltssicherung befinden und wäre verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Möglichkeit geschaffen, die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen des § 182 NKomVG auch zur Bewältigung der Folgen des Ukraine Konfliktes anzuwenden. Damit ist es möglich, die entstandenen Fehlbeträge der Haushaltsjahre 2024 und 2025 über einen Zeitraum von 30 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2026 anteilig mit den

bestehenden Überschussrücklagen zu verrechnen. Mit der Beschlussvorlage Nr. 2025/113 wird die Verwaltung die Inanspruchnahme des § 182 NKomVG dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. empfehlen. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung des Rates würden unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2024 sowie der Haushaltsplanung 2025 die Überschussrücklagen zum 31.12.2025 voraussichtlich rd. 26,3 Mio. EUR betragen und zur Deckung des Fehlbetrags 2026 zur Verfügung stehen. Der fiktive Haushaltsausgleich für das Jahr 2026 gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG wäre somit gegeben.

Selbst nach der Inanspruchnahme der Sonderregelungen des § 182 NKomVG verbleibt kaum ein Spielraum für etwaige Aufwandserhöhungen oder zusätzliche Aufwendungen, da sich die Stadt Neustadt a. Rbge. im Falle des Nichterreichens des fiktiven Ausgleichs 2026 in der Haushaltssicherung befindet und zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist.

Im Weiteren weist die mittelfristige Ergebnisplanung des Haushalts 2026 (**Anlage 4**) die nachstehend aufgeführten Fehlbeträge aus:

Haushaltsjahr 2027: rd. - 25,7 Mio. EUR
Haushaltsjahr 2028: rd. - 27,5 Mio. EUR
Haushaltsjahr 2029: rd. - 28,4 Mio. EUR

Danach ist der fiktive Ausgleich des Haushalts 2027 ff. nicht mehr gegeben und es muss für das Haushaltsjahr 2027 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Absatz 8 NKomVG aufgestellt werden.

Diesbezüglich wurde Anfang des Jahres 2023 ein Haushaltsstabilisierungsprozess unter externer Begleitung durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) initiiert. Die dabei erarbeiteten Haushaltsstabilisierungsideen wurden im März 2024 vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen (BV Nr. 2024/034) und nahezu vollständig umgesetzt.

Die weiterhin hohen Fehlbeträge verdeutlichen, dass die Haushaltsstabilisierung zwingend weiterzuverfolgen ist. Insbesondere aufgrund des Umfangs der geplanten Fehlbeträge 2027 bis 2029 zeichnet sich ab, dass ein Abbau dieser Fehlbeträge Maßnahmen erfordert, die mit Einschränkungen und zusätzlichen Belastungen für die Neustädter Bevölkerung verbunden sein werden.

Insgesamt betrachtet ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Neustadt auf Dauer als nicht gegeben anzusehen. Für die langfristige Aufrechterhaltung der unabhängigen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. sind weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen daher unabdingbar und zeitnah politisch zu diskutieren.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig
Wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt 2026 ergeben sich möglicherweise im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren.

So geht es weiter

Die Ortsräte der Stadt Neustadt a. Rbge. nehmen die Haushaltsansätze für das Jahr 2026 ff. zur

Kenntnis, soweit der jeweilige Ortschaftsbereich betroffen ist.

Der Haushaltsentwurf 2026 wird im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren beraten und voraussichtlich im Dezember 2025 beschlossen.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage 1 Ö - Investitionsplan 2026 ff.

Anlage 2 Ö - Übersicht Ortsratsmittel 2026

Anlage 3 Ö - Haushaltssatzung 2026

Anlage 4 Ö - Gesamtergebnishaushalt 2026 ff.